

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 10

Helmstedt, den 03.03.2005

58. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|----|
| 41. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2005 | 82 |
| 42. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2005 | 84 |
| 43. | Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt | 88 |
| 44. | Bekanntmachung der Gemeinde Gevensleben;
hier: Veränderungssperre gem. §§ 14 (1) und 16 (1) BauGB 2004 der Gemeinde Gevensleben | 89 |

B. Nichtamtlicher Teil

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Grasleben**für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in der Sitzung am 20. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	1.808.000,-- €
	- in der Ausgabe auf	3.331.200,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	223.000,-- €
	- in der Ausgabe auf	223.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 84.700,-- € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.212.100,-- € erhoben. Davon wird gem. § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt und die andere Hälfte nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

§ 6

1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 87 (2) NGO ist unerheblich, solange er 1% des Gesamtbetrages der Einnahmen/Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nicht übersteigt.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO, solange sie unter Heranziehung der Deckungsreserve geleistet werden und im Einzelfall den Betrag vom 1.100,-- € nicht übersteigen.

Grasleben, den 21. Dezember 2004

gez. Fäth

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 09.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	8.661.900 €
in der Ausgabe auf	16.254.800 €

im Vermögenshaushalt:

in der Einnahme auf	4.164.300 €
in der Ausgabe auf	4.164.300 €

festgesetzt:

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 621.800 € festgesetzt.

<u>Nachrichtlich:</u> Davon entfallen auf Kreditmarktmittel	621.800 €
---	-----------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Grundsteuer A

350 v. H.

b) für bebaute Grundstücke
Grundsteuer B

340 v. H.

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

§ 6

1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 1 NGO ist unerheblich, solange er 2% des Gesamtbetrages der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nicht übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2 NGO sind unerheblich, solange sie im Verwaltungshaushalt 1% im Vermögenshaushalt 2% der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO soweit im Einzelfall der Betrag von 2.000 € nicht überschritten wird.

Lehre, den 21. Dez. 2004

gez. Denneberg
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 28.02.2005 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 07.03.2005 bis 11.03.2005

und

vom 14.03.2005 bis 15.03.2005

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Lehre, den 01.03.2005

gez. Denneberg

Bürgermeister

ABl.-Nr. 10 vom 03.03.2005

43. **Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der
Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und
Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt**

Aufgrund der Feiertage (25.03. und 28.03.2005) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhr von Montag, dem 21.03.2005, erfolgt bereits am Samstag, dem 19.03.2005. Die regelmäßige Abfuhr vom 22.-25.03.05 wird jeweils einen Tag vorverlegt. Die Abfuhrtermine vom 28.03.-01.04.05 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der BKB AG sowie das Kompostwerk der Firma Terrakomp bleiben an den Feiertagen geschlossen.

Landkreis Helmstedt
-Umweltamt-

ABl.-Nr. 10 vom 03.03.2005

44. Bekanntmachung der Gemeinde Gevensleben;
hier: Veränderungssperre gem. §§ 14 (1) und 16 (1) BauGB 2004 der
Gemeinde Gevensleben

Der Rat der Gemeinde Gevensleben hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2005 beschlossen, für das auf der anliegenden Karte gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan „Windkraft Gevensleben mit örtlicher Bauvorschrift“ aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Gemeinde Gevensleben eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die Veränderungssperre wird im Bauamt der Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, Zimmer 3, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Gevensleben, den 24.02.2005

gez. Rademacher

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 10 vom 03.03.2005

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €